

Vertrag über die Lieferung elektrischer Verlustenergie - 2022

zwischen

Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH

Karlstr. 1-3
89073 Ulm

eingetragen beim Amtsgericht Ulm HRA 5068
-nachstehend Verteilnetzbetreiber (VNB) genannt-

und

SWU Energie GmbH

Karlstr. 1-3
89073 Ulm

-nachfolgend Lieferant genannt-

Präambel

Das Energiewirtschaftsgesetz und die Netzzugangsverordnung Strom verpflichten die Netzbetreiber zur Beschaffung von Verlustenergie in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren.

Der VNB hat sich zur Deckung seines Bedarfs an Verlustenergie für das Jahr 2022 für das Modell der offenen Ausschreibung entschieden.

Die Einzelheiten des Verfahrens sind in den „Allgemeinen Bedingungen für die Ausschreibung von Verlustenergie für das Jahr 2022“ geregelt.

Dieser Vertrag regelt die technischen, rechtlichen, administrativen, operativen und kommerziellen Rahmenbedingungen für die Lieferung, Abnahme und Abrechnung der Verlustenergie zwischen dem VNB und dem Lieferanten.

1. Vertragsgegenstand und Umfang

- 1.1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Lieferung von elektrischer Verlustenergie während der in Ziffer 7.1. festgelegten Laufzeit in Gesamthöhe von **35.509.108 MWh** in Form einer Fahrplanlieferung zur Deckung der physikalischen Netzverluste des VNB für das Jahr 2022.
- 1.2. Eine unterzeichnete Zuschlagserklärung, welche der VNB per Fax dem Bezuschlagten übermittelt, liegt diesem Vertrag als Anlage 3 bei. Näheres hierzu regeln die Allgemeinen Bedingungen.
- 1.3. Die Vertragsmenge ergibt sich aus der als Anlage 3 beigefügten Zuschlagserklärung, auf Grundlage des Formblattes „Angebot Netzverluste“.

Davon sind
23.664.886 kWh in die Regelzone 10YDE-ENBW-----N
und
11.844.222 kWh in die Regelzone 10YDE-RWENET---I
zu liefern.
- 1.4. Der Lieferant liefert das vom VNB jeweils vorgegebene Verlustprofil als Fahrplanlieferung. Diese Fahrplanlieferung ist in Anlage 2 beigefügt und wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.
- 1.5. Die Zuordnung geschieht über den Bilanzkreis: 11XVERSWU-NETZE8 in beiden Regelzonen.

2. Preise und Abrechnung

- 2.1. Der Preis für die Fahrplanlieferung beträgt, entsprechend der als Anlage 3 beigefügten Zuschlagserklärung, folgenden vereinbarten Preis: **XX,xx €/MWh**
- 2.2. Die auf Grundlage des Angebots mit der Zuschlagserteilung nach Anlage 3 vereinbarten Preise sind Nettopreise. Sie enthalten nicht die Kosten für die Netznutzung, Steuern, Abgaben und Umlagen. Bei Inkrafttreten oder Änderung gesetzlicher Maßnahmen, Steuern, Abgaben, Umlagen oder Auflagen mit Einfluss auf den Strompreis ändert sich dieser entsprechend der tatsächlich eingetretenen Be- oder Entlastung.
- 2.3. Die Rechnungsstellung erfolgt an folgende Anschrift:

Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH
Karlstr. 1-3
89073 Ulm
- 2.4. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.
Die Abrechnung der Stromlieferung erfolgt gemäß Anlage 1 monatlich nach Abschluss eines jeden Liefermonats auf Basis der gem. Zuschlag festgeschriebenen Liefermengen und Lieferpreise.

Zahlungen des VNB erfolgen 30 Tage nach Rechnungseingang. Die Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen an der Rechnungsstellung ergeben sollten.

Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

- 2.5. Gegen Ansprüche des Lieferanten kann vom VNB nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
Sofern der VNB seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht innerhalb von fünf Werktagen nachkommt, ist der Lieferant berechtigt, die Lieferung zu beenden.

3. Erfüllungsort

Lieferung und Abnahme der Energielieferung(en) sowie die Übertragung aller Rechte vom Lieferanten auf VNB erfolgen an der Übergabestelle. Übergabestelle ist der Bilanzkreis 11XVERSWU-NETZE8.

4. Risikosphären von VNB und Lieferant

Der Lieferant trägt alle mit Fahrplänen, Übertragung und Lieferung der Vertragsmenge bis zur Übergabestelle verbundenen Risiken, er trägt sämtliche damit verbundenen oder anderweitig damit in Zusammenhang gebrachten Kosten oder sonstige dafür in Rechnung gestellten Beträge.

Der VNB trägt alle mit der Abnahme der Vertragsmenge verbundenen Risiken an und ab der Übergabestelle, er trägt sämtliche damit verbundenen oder anderweitig damit in Zusammenhang gebrachten Kosten oder sonstige dafür in Rechnung gestellten Beträge.

5. Abwicklung der Energielieferung

Die Abwicklung der Energielieferungen erfolgt nach den Bestimmungen und Normen, die für das in Anspruch genommene Netz gelten, insbesondere nach den Bestimmungen des Transmission Code und den maßgeblichen Regelungen der betroffenen Netzbetreiber.

6. Abnahmepflicht

Der VNB ist zur Abnahme der an der Übergabestelle bereitgestellten Vertragsmenge verpflichtet.

7. Vertragsbeginn und Vertragsdauer

- 7.1. Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung beider Vertragsparteien in Kraft und wird wirksam am 01.01.2022 00:00 Uhr und gilt bis zum 31.12.2022 24:00 Uhr, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- 7.2. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner jederzeit aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn ein Vertragspartner länger als 14 Tage in Folge oder länger als dreißig Tage innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten von seinen vertraglichen Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt befreit war, oder
- wenn der andere Vertragspartner die Erfüllung seiner Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt, oder
- Ein wichtiger Grund liegt für den Lieferanten weiterhin vor, wenn der VNB mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist und seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der schriftlichen Mitteilung nachkommt.

- 7.3 Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung.

Der kündigende Vertragspartner kann in seiner Kündigungserklärung einen späteren angemessenen Endtermin bestimmen. Von dem Vertragspartner, der den Kündigungsgrund geliefert hat, kann der andere Vertragspartner Ersatz des durch die Kündigung entstandenen Schadens verlangen.

8. Vertragsverstöße und Störung der Leistungserbringung

8.1. Nichterfüllung wegen höherer Gewalt

8.1.1. Höhere Gewalt

„Höhere Gewalt im Sinne dieses Vertrages ist jedes Ereignis, das diejenige Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft (die „betroffene Partei“) auch durch äußerste billigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht voraussehen und verhüten konnte, und das es der betroffenen Partei unmöglich macht, ihre Pflichten aus dem Vertrag zu erfüllen.

Bereits vor Eintritt der höheren Gewalt fällige Verpflichtungen bleiben unberührt.

8.1.2. Mitteilung und Schadensminderung bei höherer Gewalt

Sobald sie von einem Umstand höherer Gewalt Kenntnis erhalten hat, setzt die betroffene Partei die andere Partei unverzüglich in Kenntnis und gibt ihr, soweit zu diesem Zeitpunkt möglich, eine rechtlich unverbindliche Einschätzung des Ausmaßes und der erwarteten Dauer ihrer Leistungsverhinderung. Die betroffene Partei ist verpflichtet, die wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen zur Begrenzung der Auswirkung der höheren Gewalt zu unternehmen; sie muss, solange die höhere Gewalt andauert und sobald und soweit bekannt, die andere Partei angemessen über den aktuellen Stand sowie über das Ausmaß und die erwartete Dauer ihrer Leistungsverhinderung informieren.

8.1.3. Befreiung von der Lieferung- und Abnahmepflicht

Ist eine Partei aufgrund höherer Gewalt ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen nach diesem Vertrag gehindert und kommt eine solche Partei den Anforderungen der Ziffer 8.1.2 nach, so liegt keine Vertragsverletzung der betroffenen Partei vor. Sie wird von diesen Verpflichtungen für den Zeitraum und in dem Umfang, in dem die höhere Gewalt ihre Leistungserbringung verhindert, befreit. Der betroffenen Partei entsteht im Hinblick auf jene nicht gelieferten oder abgenommenen Mengen keine Verpflichtung gem. Ziff. 8.2, Schadensersatz zu leisten.

8.1.4. Folge höherer Gewalt für die andere Partei

Soweit der Lieferant von seiner Lieferpflicht aufgrund von höherer Gewalt befreit ist, wird auch der VNB von seiner entsprechenden Abnahme- und Zahlungspflicht frei. Soweit der VNB von seiner Abnahmepflicht aufgrund höherer Gewalt befreit ist, wird auch der Lieferant von seiner Lieferpflicht frei.

8.2. Nichterfüllung von wesentlichen Vertragspflichten

Soweit der Lieferant die Vertragsmenge ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß erfüllt und soweit eine solche Nichterfüllung weder auf höherer Gewalt beruht, noch die Nichterfüllung durch den VNB verschuldet ist, ist die Nichtlieferung von dem Lieferanten an den VNB binnen 14 Kalendertagen zu entschädigen. Die Entschädigung berechnet sich durch die Multiplikation von:

- dem Differenzbetrag, sofern positiv, zwischen dem Preis, zu dem der VNB die jeweils nicht gelieferte Energiemenge auf dem Markt oder anderweitig beschafft hat, und dem vereinbarten Vertragspreis
- mit der nicht gelieferten Energiemenge

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gem. Ziff. 7.2 und weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben von dieser Regelung unberührt.

9. Haftung

- 9.1. Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Die Vertragspartner haften auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Lieferverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.
- 9.2. Im Falle eines Lieferausfalls ist der Lieferant verpflichtet, dem VNB den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Mit Inkrafttreten dieses Vertrages verlieren alle gegebenenfalls früher abgeschlossenen Verträge über die Lieferung elektrischer Verlustenergie, deren Nachträge sowie alle zusätzlichen Vereinbarungen hierzu, zwischen dem VNB und dem Lieferanten ihre Gültigkeit.
- 10.2. **Informationspflicht**
Der Lieferant wird dem VNB auf dessen Anforderung zur ergänzenden Beurteilung seiner Bonität die notwendigen Informationen wie z.B. Geschäftsberichte, Handelsregisterauszug und ggf. weitergehende bonitätsrelevante Informationen zur Verfügung stellen.
- 10.3. **Datenaustausch und Datenschutz**
Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung des § 9 EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Verlustenergie Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Lieferung erforderlich ist.
Der Lieferant stimmt einer anonymisierten Veröffentlichung der Ausschreibungsergebnisse zu.
- 10.4. Mündliche Vereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages einschließlich dieser Klausel bedarf der schriftlichen Form.
- 10.5. Diesem Stromlieferungsvertrag liegen die wirtschaftlichen, rechtlichen, wettbewerblichen und technischen Verhältnisse zum Zeitpunkt seines Abschlusses zugrunde. Ändern sich diese Verhältnisse insbesondere durch gesetzliche Vorgaben, behördliche Maßnahmen oder durch Regelungen zwischen den Verbänden der Stromwirtschaft auf nationaler oder internationaler Ebene während der Vertragslaufzeit wesentlich, so verpflichten sich die Vertragspartner, diesen Stromlieferungsvertrag entsprechend anzupassen.
Sollte in einem solchen Falle zwischen den Vertragspartnern trotz beiderseitigen Bemühens in einem zumutbaren Zeitraum keine Einigung erzielt werden, so steht jedem Vertragspartner ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende zu.
- 10.6. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen. Bei ausfüllungsbedürftigen Lücken im Stromlieferungsvertrag verpflichten sich die Vertragspartner zu einer entsprechenden Vertragsergänzung, wobei die beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen angemessen zu berücksichtigen sind.

- 10.7. Die Vertragspartner sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung ist erst wirksam, wenn der verbleibende andere Vertragspartner zustimmt.
- 10.8. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Ulm.
- 10.9. Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält je eine Ausfertigung.
- 10.10. Folgende Anlagen sind Vertragsinhalt und gelten als wesentlicher Bestandteil des Vertrages:
- Anlage 1** Abrechnung Netzverluste 2022 Lieferant an den VNB
 - Anlage 2** Verlustlastgänge 2022 - ausgeschriebene Energiemenge in elektronischer Form (Fahrplan von Netzverlustlastgang)
 - Anlage 3** Formblatt „Angebot Verlustenergie“
 - Anlage 4** Formblatt „Zuschlagserklärung Verlustenergie“
 - Anlage 5** Allgemeine Bedingungen

Ort, Datum

Ulm,

Lieferant

Wolfgang Rabe ppa. Theo Sörger